

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions		KV085	UD008A	UD087	UV085	Anmerkungen	
A 1	Optionsanleihe "cum"	Trennung von Anleihe und Optionsschein	KD005	KD087		AX	370 Trennung von Optionsanleihe (Fußstapfentheorie) mit Aufteilungsverhältnis	Keine Kurslieferung	Aufteilungsverhältnis geht aus GD674 hervor.	
A 3	Aktie	Reorganisation steuerneutral + Ausbuchung Altaktie				AS	Einzelfallprüfung; diverse Schlüssel gem. WM-Matrix möglich		Darstellung der kompletten Maßnahme ggf. in mehreren BIDs, um die Übersichtlichkeit zu wahren.	
A 4	Aktie	Reorganisation steuerneutral ohne Ausbuchung Altaktie				AS	Einzelfallprüfung; diverse Schlüssel gem. WM-Matrix möglich		Darstellung der kompletten Maßnahme ggf. in mehreren BIDs, um die Übersichtlichkeit zu wahren.	
A 5	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln i.S.d. §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG mit und ohne Einbuchung von Teilrechten (Inland/ EWR/ Drittland)	01 02 27 37	010 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die den §§ 207 ff. AktG entspricht (Rz. 90 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer) 013 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die dem § 7 KapErhStG entspricht (Rz. 90 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer)	Keine Kurslieferung	FB	430 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die den §§207 ff. AktG entspricht 431 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die dem § 7 KapErhStG entspricht	Keine Kurslieferung	Bei ausländischen Maßnahmen werden die beiden Schlüssel 013 und 431 nur dann verwendet, wenn eine Bestätigung durch das BZST vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) vergleichbaren Konto stammt Wegen eines neuen Marktstandards sind KE aus Gesellschaftsmitteln mit einem ISIN-Wechsel verbunden	
A 6	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln i.S.d. §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG mit und ohne Einbuchung von Teilrechten (Inland/ EWR/ Drittland) und Euro-Umstellung				BH BI	070 Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die den §§ 207 ff. AktG entspricht 073 Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die dem § 7 KapErhStG entspricht	Keine Kurslieferung	Bei ausländischen Maßnahmen wird der Schlüssel 073 nur dann verwendet, wenn eine Bestätigung durch das BZST vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) vergleichbaren Konto stammt	
A 9	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen inländischen Unternehmens i.S.d. 13 UmwStG				AF BZ FN	291 Verschmelzung von Anteilen; Anwendung Fußstapfentheorie 373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).	
A 10	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen ausländischen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen)				01 AI AK AL EN	373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).	
A 11	Aktie	Fusion				AF BZ FN	291 Verschmelzung von Anteilen; Anwendung Fußstapfentheorie 373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).	
A 12	Aktie	Aufspaltung	84	273 Aufspaltung Anteile Ausland; Anwendung Fußstapfentheorie 274 Aufspaltung Anteile Inland im Sinne des § 15 UmwStG; Anwendung Fußstapfentheorie		9 AS	460 Aufspaltung Anteile Ausland; Anwendung Fußstapfentheorie 461 Aufspaltung Anteile Inland im Sinne des § 15 UmwStG; Anwendung Fußstapfentheorie			
A 14	Aktie	Abfindung von Minderheits-aktionären in Form von neuen inländischen / ausländischen Anteilen Ausbuchung der alten Anteile und Einbuchung der neuen Anteile (obligatorisch/freiwillig)				CD CY FN	373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung		
A 15	Aktie	Scheme of Arrangement im Sinne des § 13 UmwStG				BZ	291 Verschmelzung von Anteilen; Anwendung Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung		
A 16	Wertpapier	Aufteilung / Split				AY ET	049 Aufteilung; Aktiensplit (Rz. 88ff. des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer)	Keine Kurslieferung	Wegen eines neuen Marktstandards ist ein Split mit einem ISIN-Wechsel verbunden	
A 17	Wertpapier	Split	28	270 Split; Aktiensplit (Rz. 68ff. des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer)	Keine Kurslieferung					
A 18	Wertpapier	Reverse Split				AZ AA	048 Reverse Split (Rz. 88ff. des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer)	Keine Kurslieferung		
A 19	Aktie	Tausch ADRs, GDRs oder IDRs in Ursprungsaktien				AI FN	222 Steuerneutraler Titeltausch 373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	UD006A = 09 "Sonstiges" wird nur dann vorgegeben, wenn keinerlei andere Option umsetzbar ist.	
A 20	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen ausländischen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - zusätzliche Barzahlung durch den Aktionär				01 AI AK AL	375 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußstapfentheorie) mit Barzahlung durch den Aktionär	Keine Kurslieferung	Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).	
A 21	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 1-3 InvStG (inländische Fondsfusion)				AF	060 Steuerneutrale Verschmelzung zweier deutscher Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 1-3 InvStG)	Keine Kurslieferung	Dieser Schlüssel umfasst auch steuerneutrale Anteilsklassenaustauschvorgänge	
A 22	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 4 InvStG (ausländische Fondsfusion)				AF	063 Steuerneutrale Verschmelzung zweier ausländischer Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 4 InvStG)	Keine Kurslieferung	Dieser Schlüssel umfasst auch steuerneutrale Anteilsklassenaustauschvorgänge	
A 23	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen inländischen Unternehmens i.S.d. §21 UmwStG				AI 01 FN	373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Nur in der Theorie, daher von WM nicht separat klassifizierbar! Nur Veranlagungsfall!	
A 24	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen inländischen Unternehmens außerhalb der §§ 13, 21 UmwStG				AI 01 FN	373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung		
A 27	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen ausländischen Unternehmens (freiwillige Maßnahme)				01 AI AK AL FN	373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung		
A 28	Aktie	Abfindung von Minderheits-aktionären in Form von neuen Anteilen ohne Inlandsbezug (freiwillig) Ausbuchung der alten Anteile und Einbuchung der neuen Anteile				CD CY FN	373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Bsp.: WKN A0D8RY	
A 29	Aktie	Einbuchung von Escrow-Wertpapieren im Austausch gegen Ursprungsgattung					255 Tausch in Escrow-Shares			
A 30	Aktie	Abspaltung	84	254 Gewöhnlicher Spin-Off; Steuerneutral; Aufteilungsverhältnis im Freitext angegeben 271 Abspaltung Anteile Ausland; Anwendung Fußstapfentheorie 272 Abspaltung Anteile Inland im Sinne des § 15 UmwStG; Anwendung Fußstapfentheorie						WM liefert das relevante Aufteilungsverhältnis, unabhängig davon, ob vom Emittenten geliefert oder errechnet. Kriterien gem. BMF-Schreiben vom 03.01.2014 Rz. 115 Im Freitext ist zusätzlich das von der Gesellschaft gemeldete Aufteilungsverhältnis anzugeben.

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions		KV085	UD008A	UD087	UV085	Anmerkungen
			KD005	KD087					
A 31	Aktie	Einbuchung von Nachbesserungsrechten (Österreich) für die Squeeze out Zahlung				Divers, abhängig von der Ursprungsmaßnahme	447 Einbuchung von Nachbesserungsrechten		Recht tritt an Stelle der Aktie. Die Squeeze Out-Zahlung erfolgt dann innerhalb kurzer Zeit auf das Recht (Nur in diesem Fall Aktientopf). Dabei ist Fußstapfentheorie anzuwenden. Siehe Protokoll WM-Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen/Steuern vom 28.06.2019 und 06.03.2020 -Squeeze Out-Zahlungen von österreichischen Aktien
A 32	Aktie	Bail-In Szenario 2				FG	467 Bail-In Szenario 2		FiZ7-2022 vom 19.09.2022 FiZ1-2024 vom 17.09.2024
B 1	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen (ausländischen) Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - und zusätzliche Barzahlung an den Aktionär				01 AF AI AK AL BZ	374 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußstapfentheorie) mit Barkomponente im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist ausländischer Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG Gem. Rz. 100a des BMF-Schreibens vom 12.04.2018 ist die Barkomponente für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Anteile nicht gemäß § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren, (§ 20 Absatz 4a Satz 2 EStG findet auch bei Zahlung an beschränkt Steuerpflichtige keine Anwendung.) Sollte die Barzahlung 10% des Börsenkurses der gewährten Anteile der übernehmenden Gesellschaft übersteigen, werden derartigen Maßnahmen nicht mit dem Schlüssel 374 "Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußstapfentheorie) mit Barkomponente im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG", sondern mit dem Schlüssel 376 „Steuerrele vanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkruz-Bewertung“ im Feld/Variable UD087 klassifiziert. (Fi 28-2023)
B 2	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen (inländischen) Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - und zusätzliche Barzahlung an den Aktionär				01 AI AK AL	409 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußstapfentheorie) mit Barkomponente im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG; die Barausgleichszahlung führt nicht zu einer beschränkten Steuerpflicht gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe a EStG und unterliegt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist inländischer Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG Gem. Rz. 100a des BMF-Schreibens vom 12.04.2018 ist die Barkomponente für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Anteile nicht gemäß § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren, § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG findet bei Zahlung an beschränkt Steuerpflichtige keine Anwendung. Sollte die Barzahlung 10% des Börsenkurses der gewährten Anteile der übernehmenden Gesellschaft übersteigen, werden derartigen Maßnahmen nicht mit dem Schlüssel 409 "Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußstapfentheorie) mit Barkomponente im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG; die Barausgleichszahlung führt nicht zu einer beschränkten Steuerpflicht gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe a EStG und unterliegt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug", sondern mit dem Schlüssel 376 „Steuerrele vanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkruz-Bewertung“ im Feld/Variable UD087 klassifiziert. (Fi 28-2023)
B 3	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 1-3 InvStG (inländische Fondsfusion) mit Vergütung des Spitzenausgleichs durch die Fondsgesellschaft in bar				AF	381 Steuerneutrale Verschmelzung zweier Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 1-3 InvStG) mit Spitzenausgleich in bar	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist Kapitalertrag i.S.d. §16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG. Dieser Schlüssel umfasst auch steuerneutrale Anteilsklassentauschvorgänge
B 4	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 4 InvStG (ausländische Fondsfusion) mit Vergütung des Spitzenausgleichs durch die Fondsgesellschaft in bar				AF	382 Steuerneutrale Verschmelzung zweier Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 4 InvStG) mit Spitzenausgleich in bar	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist Kapitalertrag i.S.d. §16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG. Dieser Schlüssel umfasst auch steuerneutrale Anteilsklassentauschvorgänge
C 1	Optionsanleihe "cum"	Trennung von Anleihe und Optionsschein				AX	371 Trennung von Optionsanleihe (Fußstapfentheorie) ohne Aufteilungsverhältnis		
C 2	Aktie	Kapitalerhöhung gegen Einlage i.S.d. §§ 182 ff. AktG, 55 ff. GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht - Einbuchung der Bezugsrechte	10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 30 31 75 81 82 83 85	281 Kapitalerhöhung gegen Einlage gem. §§ 182 ff. AktG, 55 GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht	ggf. Kurslieferung in KV036 Das KV036 wird grundsätzlich nur im Falle einer Ausübung von Bezugsrechten zum Bezug von jungen Aktien gefüllt.				Die Anschaffungskosten der BZ sind anhand des Anschaffungsdatums der Altanteile wie folgt zu unterscheiden: Anschaffungskosten der Bezugsrechte zu 0,00 €, wenn die Altanteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden. Anschaffungskosten der Bezugsrechte zum Kurswert zum Einbuchungstag bzw. inneren Wert, wenn die Altanteile vor dem 01. Januar 2009 angeschafft wurden. In KV036 wird der Kurswert bzw. der ermittelte innere Wert der Bezugsrechte geliefert. Wenn die Altanteile vor dem 01. Januar 2009 angeschafft wurden, sind für spätere Ausübungen zum Bezug junger Aktien die Anschaffungskosten der Bezugsrechte zum Kurswert zum Einbuchungstag bzw. zum inneren Wert gemäß BMF zusätzlich (zum Bezugspreis und ggf. Nebenkosten des Bezugs) zu berücksichtigen. Achtung: Es erfolgt keine Kurslieferung wenn Rz. 110 aus BMF v. 17.01.19 nicht erfüllt ist. Wird nicht gemäß Rz. 110 aus einem Bezugsrecht eine junge Aktie bezogen, erfolgt keine Kurslieferung von WM und die Bewertung der eingebuchten Bezugsrechte erfolgt mit 0€.
C 3	Aktie	Bons de Souscription Bezug	10 15 33 34 85	281 Kapitalerhöhung gegen Einlage gem. §§ 182 ff. AktG, 55 GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht					Bisher keine Aussage der Finanzverwaltung hierzu. Bis auf weiteres erfolgt die Abwicklung wie bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlage.
C 4	Aktie	Rechte auf Nachbesserung bei einem Squeeze-out	26 67	320 Einbuchung von Rechten, ursprüngliche Anschaffungsdaten sind beizubehalten					Analog einer Zuteilung von Escrow Shares Platzhalter-ISIN zur Konservierung der ursprünglichen Anschaffungsdaten. Die steuerliche Abwicklung erfolgt bei der endgültigen Zahlung.
D 4	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, die weder den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG noch des § 7 KapErhStG entspricht Einbuchung der Gratis- oder Berichtigungs-Aktien	01 02 06 07 27 37 68	353 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entspricht nicht den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Kurslieferung	FB	462 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; entspricht nicht den Vorschriften der §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Kurslieferung	Wegen eines neuen Marktstandards sind KE aus Gesellschaftsmitteln mit einem ISIN-Wechsel verbunden § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Altanteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ausnimmt, wird gemäß Antwortschreiben vom 03.03.2022 beibehalten. Für diese Zuteilungen auf Altanteile erfolgt eine Kurslieferung, falls verfügbar. Die Prüfung auf Alt- oder Neubestand erfolgt auf Bankebene. Siehe FiZ8-2022 vom 29.09.2022 Kurs

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions		KV085	UD008A	UD087	UV085	Anmerkungen
			KD005	KD087					
D	6	Aktie	84	354 Gewöhnlicher Spin-off; steuerrelevant; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Kurslieferung- zum Ex-Tag				<p>Kriterien gem. BMF-Schreiben Rz. 115 NICHT erfüllt</p> <p>§ 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Altanteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ausnimmt, wird gemäß Antwortschreiben vom 03.03.2022 beibehalten. Für diese Zuteilungen auf Altanteile erfolgt eine Kurslieferung, falls verfügbar. Die Prüfung auf Alt- oder Neubestand erfolgt auf Bankebene. Siehe FI28-2022 vom 29.09.2022.</p> <p>WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“.</p> <p>Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI 25-2023 vom 11.10.2023</p>
D	7	Aktie	03 06 07 87	355 Ausgabe von Bonusaktien; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis				<p>Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt</p> <p>§ 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Altanteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ausnimmt, wird gemäß Antwortschreiben vom 03.03.2022 beibehalten. Für diese Zuteilungen auf Altanteile erfolgt eine Kurslieferung, falls verfügbar. Die Prüfung auf Alt- oder Neubestand erfolgt auf Bankebene. Siehe FI28-2022 vom 29.09.2022.</p> <p>WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“.</p> <p>Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI 25-2023 vom 11.10.2023</p>
D	10	Aktie	04	356 Zahlung von Stockdividenden; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis				<p>§ 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Altanteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ausnimmt, wird gemäß Antwortschreiben vom 03.03.2022 beibehalten. Für diese Zuteilungen auf Altanteile erfolgt eine Kurslieferung, falls verfügbar. Die Prüfung auf Alt- oder Neubestand erfolgt auf Bankebene. Siehe FI28-2022 vom 29.09.2022.</p> <p>WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“.</p> <p>Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI 25-2023 vom 11.10.2023</p>
D	11	Aktie	67	357 Nachbesserungen; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Kurslieferung		463 Nachbesserungen (Zahlung in Stücken); entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer		<p>Steuerrelevant ist die jeweilige Ursprungstransaktion, für welche die Nachbesserung geleistet wird und das zu diesem jeweiligen Zeitpunkt geltende Steuerregime.</p> <p>Nachbesserungen deutscher Gesellschaften werden in einer eigenen BID veröffentlicht. Nachbesserungen ausländischer Gesellschaften werden in die ursprüngliche Maßnahme eingefügt.</p> <p>§ 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Altanteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ausnimmt, wird gemäß Antwortschreiben vom 03.03.2022 beibehalten. Für diese Zuteilungen auf Altanteile erfolgt eine Kurslieferung, falls verfügbar. Die Prüfung auf Alt- oder Neubestand erfolgt auf Bankebene. Siehe FI28-2022 vom 29.09.2022.</p> <p>WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“.</p> <p>Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI 25-2023 vom 11.10.2023</p>
D	12	Aktie	05 32 89	350 Wahldividende steuerrelevant 351 Wahldividende aus dem steuerlichen Einlagenkonto 352 Wahldividende steuerrelevant / aus dem steuerlichen Einlagenkonto					<p>Im Arbeitsgebiet K erfolgt die Einbuchung der durch den Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Dividendenansprüche einer deutschen Gesellschaft zur Annahme der Bardividende bzw. zum freiwilligen Umtausch in die Security Line zum Bezug von neuen Anteilen.</p>
D	13	Fonds	93 94	360 Fonds-Abspaltung (Side-Pockets)	Nullmeldung				FI09-2023 vom 09.05.2023
E	1	Aktie		Kapitalherabsetzung mit Auskehr an die Aktionäre aus Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG		BP BJ BK BW EJ O4 O6 PA	210 Kapitalherabsetzung; Kapitalherabsetzung im Sinne der Rz. 92 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Keine Kurslieferung	<p>Für Gesellschaften aus dem EU-Ausland: 211 in UD087, wenn Bestätigung der Steuerfreiheit durch das BZSt vorliegt.</p> <p>Für Gesellschaften aus dem Inland: 211 in UD087, wenn Bestätigung der Steuerfreiheit durch den Emittenten vorliegt.</p> <p>Sofern es sich um einen "Investmentfonds im Zweifel" handelt, erfolgt der Ausweis im Arbeitsgebiet E gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 InvStG. Ein Umtauschdatensatz wird hierbei nur bei zusätzlichen Neuerwerbdatensätzen ausgeliefert</p>
E	2	Aktie		Reorganisation steuerpflichtig ohne Ausbuchung Altaktie		AS	Einzelfallprüfung; diverse Schlüssel gem. WM-Matrix möglich		
E	3	Wertpapier		Nachbesserungen (in bar)		BD	990 Nachbesserungen (Zahlung in bar)		Siehe auch G1 und I3.
E	4	Wertpapier		Consent Payment		EG FF	970 Consent Payment		<p>Fachinformation F30a-2017</p> <p>Der KEST-pflichtige Betrag konnte bisher über UD015 [Währungsschlüssel], UD014B [Betrag Zu/Auszahl.], UD013 [Zu/Auszahlungsart] und ggf. UD036 [Prozent/ Promille] ermittelt werden.</p>

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions		KV085	UD008A	UD087	UV085	Anmerkungen	
			KD005	KD087						
E	7	Wertpapier ADR, GDR, etc.				EU	440 Verwertungserlös auf ADR Kapitalertrag i.S.d. §20 Abs. 1 Nr.1 EStG		Fachinformation F20-2017	
F	1	Aktie	84	253 Gewöhnlicher Spin-off; steuerrelevant	Kurslieferung				Kriterien gem. BMF-Schreiben vom 19.05.2022 Rz. 111 und Rz. 115 NICHT erfüllt WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI 25-2023 vom 11.10.2023	
F	2	Aktie	05 32 89 91	313 Dividendenwiederanlage ohne Abzug von Quellensteuern durch Emittent					Falls Wahlrecht für den Anleger zwischen Barzahlung und Stücken besteht.	
F	3	Aktie	05 32 89	311 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Bruttodividende 312 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Nettodividende						Falls Wahlrecht für den Anleger zwischen Barzahlung und Stücken besteht.
F	4	Aktie	04 05 32	310 Zahlung von Stockdividenden	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis				Kriterien Rz. 111 des aktuellen Anwendungsschreibens sind nicht erfüllt. WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI 25-2023 vom 11.10.2023	
F	5	Aktie	01 02 06 07 27 37 68 91	022 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entspricht nicht den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG	Niedrigster Börsenkurs der Gratisaktien oder Teilrechte zum Ex-Tag bzw. Ex-Tag +1	BH BI	432 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; entspricht nicht den Vorschriften der §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG	Niedrigster Börsenkurs der Gratisaktien oder Teilrechte zum Ex-Tag bzw. Ex-Tag +1		
F	6	Aktie	67	970 Nachbesserungen	Kurslieferung		445 Nachbesserungen (Zahlung in Stücken)		Steuerrelevant ist die jeweilige Ursprungstransaktion, für welche die Nachbesserung geleistet wird und das zu diesem jeweiligen Zeitpunkt geltende Steuerregime. Nachbesserungen deutscher Gesellschaften werden in einer eigenen BID veröffentlicht. Nachbesserungen ausländischer Gesellschaften werden in die ursprüngliche Maßnahme eingefügt. WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI 25-2023 vom 11.10.2023	
F	7	Aktie	03 06 07 87 92	260 Ausgabe von Bonusaktien (entspricht nicht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer) 262 Ausgabe von Redemption Rights (entspricht nicht Rz.111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer)	Niedrigster Börsenkurs der neuen Aktien (Bonus Aktien) zum Ex-Tag bzw. Ex-Tag +1				Kriterien Rz. 111 des aktuellen Anwendungsschreibens sind nicht erfüllt. WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI 25-2023 vom 11.10.2023	
F	9	Aktie	89 91	311 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Bruttodividende 313 Dividendenwiederanlage ohne Abzug von Quellensteuern durch Emittent	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis				Siehe auch H1.	
F	10	Aktie	89	311 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Bruttodividende 260 Ausgabe von Bonusaktien	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis				Siehe auch H2.	
F	11	Aktie	89	309 Stockdividende mit Baranteil; Einbehalt der gesamten Kapitalertragsteuer vom Baranteil					Anschaffungskosten in Höhe des auf die Sachdividende entfallenden Kapitalertrags. Die steuerpflichtige Bardividende wird zweckgebunden zur Beileichung der auf die Sachdividende entfallende KEST ausgeschüttet.	
F	12	Wertpapier	70	315 Sacherträge bei Anleihen (Pay-in-kind-Zahlungen)	Betrag Bruttoertrag oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis					
F	13	Aktie	33 34	264 Gratisausgabe von Optionsscheinen	Kurslieferung				WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI 25-2023 vom 11.10.2023	
F	14	Aktie	39	263 Ausgabe von Redemption Shares in Verbindung mit Split	Kurslieferung				WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI 25-2023 vom 11.10.2023	
F	15	Wertpapier	26	265 Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)	Kurslieferung				WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI 25-2023 vom 11.10.2023	
F	16	Fonds	84	361 Steuerpflichtige Sachausschüttung eines Investmentfonds	Kurslieferung				FI23-2023 vom 14.09.2023	

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions		KV085	UD008A	UD087	UV085	Anmerkungen
			KD005	KD087					
G 1	Wertpapier	Verzinsung einer Nachzahlung bei Squeeze-out				BD	990 Nachbesserungen (Zahlung in bar)		Anmerkungen Siehe auch E3 und I3. Veranlagungsfall! Cluster G1 wird nur angewendet, für Zinszahlungen, die getrennt von der Nachzahlung veröffentlicht werden.
G 2	Wertpapier (Personengesellschaft)	Ausschüttung einer Personengesellschaft				BW	390 Ausschüttung Personengesellschaft, Kein KEST-Abzug, Veranlagung		Fachinformation F30a-2017 Auslandssachverhalte, z.B. return of capital einer LP (Limited Partnership), sofern es sich nicht um Gattungen gem. BMF-Schreiben v. 18.01.2016 Tz. 2-3 handelt
G 3	Wertpapier (Personengesellschaft)	Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft				AA AF AG AI AM AQ AR AS AZ B7	055 Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft außerhalb der Regeln des §20 Abs. 4a Satz 1 EStG		
G 4	Wertpapier (Personengesellschaft)	Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft mit zusätzlicher Barkomponente				AA AF AG AI AM AQ AR AS AZ B7	056 Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft außerhalb der Regeln des §20 Abs. 4a Satz 1 EStG mit Barkomponente		
G 7	Wertpapier (Personengesellschaft)	Einbuchung / Zuteilung von neuen Stücken	01 03 04 05 06 10 20 26 27 28 30 31 32 33 34 39 84 89	325 Einbuchung / Zuteilung von Stücken einer Personengesellschaft					
G 8	Anteil an einer Personengesellschaft	Veräußerungsvorgang Personengesellschaft				AM, BY, CD, CY, 06,	400 Veräußerungsvorgang Personengesellschaft		
G 9	Wertpapier / Schuldverschreibungen mit Lieferanspruch auf physische Rohstoffe	Geltendmachung des Lieferanspruchs der hinterlegten virtuellen Währungen oder sonstiger Token		995 Besteuerung nach § 23 EStG	Keine Kurslieferung	AW BQ	995 Besteuerung nach § 23 EStG	Keine Kurslieferung	FI 02-2023 vom 19.01.2023
H 1	Aktie	Zahlung einer Dividende in Form von Aktien aus dem Steuerlichen Einlagenkonto	89	314 Dividendenwiederanlage, Zahlung aus steuerlichem Einlagekonto	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis				Siehe auch F9. Fortschreibung der jährlichen Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto in GV512
H 2	Aktie	Umtauschangebot aus Dividendenanspruch (Zahlung aus steuerlichem Einlagenkonto)	89	314 Dividendenwiederanlage, Zahlung aus steuerlichem Einlagekonto	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis				Siehe auch F10. Fortschreibung der jährlichen Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto in GV512
I 1	Aktie	Kapitalerhöhung gegen bar i.S.d. §§ 182 ff. AktG, 55 ff. GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht - Veräußerung Bezugsrechte							Im Regelfall keine Lieferung durch WM!
I 2	Wertpapier	Dutch Auction				FH	350 Rückkaufangebot von Anteilen		FI-21 2019
I 3	Wertpapier	Nachzahlung bei Squeeze-out				BD	990 Nachbesserungen (Zahlung in bar)		Siehe auch E3 und G1. Nachzahlung auf ein Veräußerungsgeschäft, steuerliche Behandlung hängt vom Ursprungsgeschäft und dem zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Steuerregime ab. Falls erforderlich, wird Hinweis auf Verlusttopf gegeben. Falls Zinsen auf die Nachzahlung im Barzahlungsbetrag enthalten sind, werden die Nachzahlung und die Zinsen in Verknüpfungsfeldern getrennt ausgewiesen.
I 4	Aktie	Fusion gegen Barabfindung				AF AM BZ FN	243 Squeeze Out; Barabfindung von Minderheitsaktionären (obligatorisch) im Sinne der Rz. 69-70 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Keine Kurslieferung	Fachinformation F30a-2017
I 5	Wertpapier	Oddlot Offer / Rückkaufangebot / Übernahmeangebot gegen Barabfindung Rücktrittsrecht wegen Fusion				01 02 BY FE FI FM	350 Rückkaufangebot von Anteilen		FI-21 2019
I 7	Aktie	Reorganisation (Rz. 24-26) steuerpflichtig + Ausbuchung Altaktie				AS	Einzelfallprüfung; diverse Schlüssel gem. WM-Matrix möglich		
I 10	Aktie, Units und/oder Wertpapiere	Barabfindung von Minderheitsaktionären bei Übernahmen (einschließlich "Squeeze-out"); Einstellung Zertifizierung, Teilkündigung				AF AM BV BZ CD CY EN	243 Squeeze Out; Barabfindung von Minderheitsaktionären (obligatorisch) im Sinne der Rz. 69-70 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Keine Kurslieferung	
I 11	Anleihe / Zertifikat	Gläubigerkündigungen				AP	350 Rückkaufangebot von Anteilen		
I 13	Optionsschein	Ausübung des Optionsscheins gegen bar				AO BS DD	311 Optionsscheine gegen bar		
I 14	Wertpapier	Angebot zum Zukauf bzw. Verkauf	21 86	300 Bezugsangebot ohne Bezugsrecht		BX	350 Rückkaufangebot von Anteilen		
I 15	Investmentvermögen	(Teil-)Liquidation				BE 06 EJ FN	377 Fondsliquidation, Veräußerungserlös in Höhe des Liquidationsbetrages	Keine Kurslieferung	Fachinformation F05-2018 Fachinformation F50-2014 Werden bei einer Teil-Liquidation Anteile ausgebucht, so wird dies ebenfalls mit dem Schlüssel UD087= 377 veröffentlicht ohne Meldung im Arbeitsgebiet Erträge. Teil-Liquidationen ohne Stückerbuchungen werden nur im Arbeitsgebiet Erträge veröffentlicht

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions		UD008A	UD087	UV085	Anmerkungen
			KD005	KD087				
I 19	Wertpapier ADR, GDR, etc.	Verwertungserlös auf ADR				441 Verwertungserlös auf ADR Veräußerungserlös i.S.d. §20 Abs. 2 i.V.m. §20 Abs.4 EStG		Barertrag stellt einen Veräußerungserlös dar Fachinformation F20-2017
I 20	Aktie	Liquidation				181 Liquidation; Liquidation einer Kapitalgesellschaft	Keine Kurslieferung	Siehe auch Protokoll WM-Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen/Steuern vom 07.03.2023 sowie in der FI07-2023 v. 03.05.2023.
I 21	Investmentvermögen	Nachbesserungen				465 Nachbesserungszahlung bei Investmentvermögen		Fachinformation F17 -2024 WM-Arbeitskreis Investmentfonds/Direktanlage 05/2024 vom 28.05.2024
I 22	Wertpapier	Wertlose Titel				981 Wertloser Verfall - steuerlich relevante Aufwendungen		! Relevant ab Zahlbarkeitstag 01.01.2025! siehe Protokoll WM-Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen/Steuern vom 05.04.2022 Fachinformation F22-2022 Fachinformation F29-2024
I 23	Optionsschein, Zertifikate mit Knock-Out-Charakter	Wertloser Verfall				981 Wertloser Verfall - steuerlich relevante Aufwendungen		! Relevant ab Zahlbarkeitstag 01.01.2025! Fachinformation F32-2016 Fachinformation F23,a,b-2017 Fachinformation F26-2019 Fachinformation F21-2020 Fachinformation F22-2022 Fachinformation F29-2024
I 24	Anleihen	Forderungsausfall bzw. -verzicht während der Laufzeit				981 Wertloser Verfall - steuerlich relevante Aufwendungen		! Relevant ab Zahlbarkeitstag 01.01.2025! Fachinformation F32-2016 Fachinformation F23,a,b-2017 Fachinformation F26-2019 Fachinformation F21-2020 Fachinformation F19-2023 Fachinformation F22-2022 Fachinformation F29-2024
I 25	Aktie	Bail-in Szenario 1				466 Bail-in Szenario 1		FI27-2022 vom 19.09.2022 FI21-2024 vom 17.09.2024
I 26	Anleihe	Bail-in Szenario 6				471 Bail-in Szenario 6		FI27-2022 vom 19.09.2022 FI21-2024 vom 17.09.2024
J 2	Anleihe	Liquidationszahlungen				351 Zahlungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens; Veräußerungsgleicher Vorgang gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG		Abwicklung emittierter Gattungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens (vgl. hierzu u. a. "Lehman"). BMF-Schreiben vom 20.03.2014 Sollten (Teil-)Zahlungen über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinaus erfolgen, stellt die Differenz einen Veräußerungsgewinn dar.
J 3	Anleihe	Liquidationszahlungen mit zusätzlicher Nennwertherabsetzung				402 Zahlungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens; Veräußerungsgleicher Vorgang gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG mit zusätzlicher Nennwertherabsetzung		Abwicklung emittierter Gattungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens (vgl. hierzu u. a. "Lehman"). BMF-Schreiben vom 20.03.2014 Sollten (Teil-)Zahlungen über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinaus erfolgen, stellt die Differenz einen Veräußerungsgewinn dar.
K 1	Investmentvermögen	Verschmelzung außerhalb der Regelungen der §§ 23 Abs. 1-3 u. 17a InvStG				061 Steuerwirksame Verschmelzung zweier deutscher Investmentvermögen (entspricht nicht § 23 Abs. 1-3 InvStG) 062 Steuerwirksame Verschmelzung zweier deutscher Investmentvermögen (entspricht nicht § 23 Abs. 1-3 InvStG), da keine endgültigen Informationen vom Emittenten vorliegen 064 Steuerwirksame Verschmelzung zweier ausländischer Investmentvermögen (entspricht nicht § 23 Abs. 4 InvStG) 065 Steuerwirksame Verschmelzung zweier ausländischer Investmentvermögen (entspricht nicht § 23 Abs. 4 InvStG), da keine endgültigen Informationen vom Emittenten vorliegen	1) Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag -1 (Trenntermin, sofern vorhanden), Ex-Tag oder Ex-Tag +1; 2) Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der alten Anteile am Ex-Tag -1 (Trenntermin)	Vollständige Lieferung der Kurse (jedoch nicht bei freiwilligen Maßnahmen), keine Teillieferungen, um Stornierungen zu vermeiden. Wird neben neuen Fondsstücken auch eine Barzahlung angedient, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös (in Anlehnung an § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG). Die Schlüssel werden auch für freiwillige Umtauschmaßnahmen von Investmentvermögen verwendet. In diesen Fällen erfolgt keine Kurslieferung aufgrund der individuellen Depoteinbuchungen.
K 8	Anleihe	Tausch in andere Anleihen oder Aktien				376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung	Werden zusätzliche Barzahlungen angedient, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös (in Anlehnung an § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG). Umschuldungsmaßnahmen nach Rz. 66a werden gemäß Zeile M2 abgewickelt.
K 10	Aktie	Tausch Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft				405 Änderung Rechtsform; Tausch Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft	Keine Kurslieferung	Die spätere Veräußerung der Anteile an einer Personengesellschaft unterliegt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern diese nicht unter Rz. 2 des BMF-Schreibens v 18.01.2016 fallen. Die Einkünfte sind ausschließlich im Rahmen der Veranlagung zu deklarieren.
K 11	Anleihe	Tausch in andere Anleihen oder Aktien mit zusätzlicher Barkomponente				408 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung und zusätzlicher Barkomponente	Keine Kurslieferung	Wird neben neuen Anleihen auch eine Barzahlung angedient, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG.
K 12	Wertpapier (keine Personengesellschaft)	Tausch in eine andere Wertpapierart				376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung / Kurslieferung	
K 13	Wertpapier (keine Personengesellschaft)	Tausch in eine andere Wertpapierart mit zusätzlicher Barkomponente				408 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung und zusätzlicher Barkomponente	Keine Kurslieferung	Werden zusätzliche Barzahlungen angedient, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös (in Anlehnung an § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG).
K 14	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht	Andienung von anderen Wirtschaftsgütern als Aktien im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG				376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung	Sofern es neben der Andienung von Wertpapieren zu einem Barausgleich von Bruchteilen kommt oder zusätzliche Barkomponenten gezahlt werden, so sind diese Barbeträge als Bestandteil des Veräußerungserlöses für die hingebenen Wertpapiere anzusehen. Umsetzung bei WM zum 12.07.2021 (dazugehörige FI)

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions		UD008A	UD087	UV085	Anmerkungen
			KD005	KD087				
K 15	Anleihen mit Andienungsrecht (Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Hochzins- oder Aktienanleihen)	Andienung von anderen Wirtschaftsgütern als Aktien im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG				376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung	Sofern es neben der Andienung von Wertpapieren zu einem Barausgleich von Bruchteilen kommt oder zusätzliche Barkomponenten gezahlt werden, so sind diese Barbeträge als Bestandteil des Veräußerungserlöses für die hingegebenen Wertpapiere anzusehen.
K 16	Fonds / Fonds im Zweifel	Tausch eines Fonds/Fonds im Zweifel i.S.d. InvStG in eine andere Wertpapierart				256 Tausch eines Fonds/Fonds im Zweifel i.S.d. InvStG in eine andere Wertpapierart, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung 257 Tausch eines Fonds/Fonds im Zweifel i.S.d. InvStG in eine andere Wertpapierart, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung und zusätzlicher Barkomponente	Keine Kurslieferung / Kurslieferung	Umsetzung bei WM zum 12.07.2021 (dazu siehe FI) Sofern es neben der Andienung von Wertpapieren zu einem Barausgleich von Bruchteilen kommt oder zusätzliche Barkomponenten (Schlüssel 257) gezahlt werden, so sind diese Barbeträge als Bestandteil des Veräußerungserlöses für die hingegebenen Wertpapiere anzusehen. FI05-2023 vom 22.02.2023
K 17	Anleihe	Einbuchung von Escrow-Wertpapieren im Austausch gegen Ursprungsgattung				376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung / Kurslieferung	Protokoll Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen/Steuern vom 25.05.2025
K 18	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - und zusätzliche Barzahlung an den Aktionär				376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung / Kurslieferung	Sollte die Barzahlung 10% des Börsenkurses der gewährten Anteile der übernehmenden Gesellschaft übersteigen, werden derartige Maßnahmen nicht mit dem Schlüssel 374 "Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußstapfentheorie) mit Barkomponente im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG", sondern mit dem Schlüssel 376 „Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung“ im Feld/Variable UD087 klassifiziert. (FI 28-2023)
K 19	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - und zusätzliche Barzahlung an den Aktionär				376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung / Kurslieferung	Sollte die Barzahlung 10% des Börsenkurses der gewährten Anteile der übernehmenden Gesellschaft übersteigen, werden derartige Maßnahmen nicht mit dem Schlüssel 409 "Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußstapfentheorie) mit Barkomponente im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG, die Barausgleichszahlung führt nicht zu einer beschränkten Steuerpflicht gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe a EStG und unterliegt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug", sondern mit dem Schlüssel 376 „Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung“ im Feld/Variable UD087 klassifiziert. (FI 28-2023)
L 4	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht (Andienung nach 31.12.2009 und Kauf nach 14.3.2007)	Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG				300 Ausübung von Zertifikaten und Partizipationsscheinen, die Aktien vertreten 340 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG	Keine Kurslieferung	Ein ggf. gezahlter Barausgleich stellt Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG dar. Es handelt sich nicht um einen Barausgleich für die Abfindung der Bruchteile, sondern um einen bereits in den Emissionsbedingungen festgelegten Barausgleich.
L 5	Anleihen mit Andienungsrecht (Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Hochzins- oder Aktienanleihen)	Barausgleich von Bruchteilen, die sich aus der Rückzahlung in Aktien ergeben Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG				383 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG; Barausgleich von Bruchteilen ist Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG
L 6	Anleihen mit Andienungsrecht (Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Hochzins- oder Aktienanleihen)	Teilweise Tilgung der Kapitalforderung in bar Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG				340 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG	Keine Kurslieferung	Der Rückzahlungsbetrag mindert den Betrag der ursprünglichen Aufwendungen, die den erhaltenen Stücken zugewiesen werden. Der Barausgleich für die Abfindung der Bruchteile stellt Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG dar.
L 8	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht (Andienung nach 31.12.2009 und Kauf nach 14.3.2007)	Andienung Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG				383 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG; Barausgleich von Bruchteilen ist Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG
L 9	Anleihe	Bail-in Szenario 3	69	468 Bail-in Szenario 3		468 Bail-in Szenario 3		FI27-2022 vom 19.09.2022 FI21-2024 vom 17.09.2024
L 10	Anleihe	Bail-in Szenario 5	69	470 Bail-in Szenario 5		470 Bail-in Szenario 5		FI27-2022 vom 19.09.2022 FI21-2024 vom 17.09.2024
M 1	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht (Andienung vor 01.01.2010 bzw. Kauf vor 14.3.2007)	Andienung				300 Ausübung von Zertifikaten und Partizipationsscheinen, die Aktien vertreten 340 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG 383 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG; Barausgleich von Bruchteilen ist Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	Keine Kurslieferung	Gilt für folgende Sachverhalte: - Andienung vor 01.01.2010 und Kauf vor 15.03.2007 - Andienung vor 01.01.2010 und Kauf nach 15.03.2007 - Andienung nach 31.12.2009 und Kauf vor 15.03.2007
M 2	Wertpapier	Umtausch von Wertpapieren				054 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung gem. Rz 66a des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Keine Kurslieferung / Kurslieferung	Die Regelung nach Rz. 66a gilt sowohl für Umschuldungsmaßnahmen von Staaten als auch von Unternehmen. Entscheidend ist, dass die Initiative für den Umtausch vom Emittenten ausgeht. Es kommt nicht darauf an, ob sich der Staat/ das Unternehmen in einer "Krise" befindet. Bei obligatorischen/ zwangsweisen Tauschen werden Kurse zum Ex-Tag geliefert. Ist der Börsenwert der neuen Wertpapiere nicht zeitnah ermittelbar, kann stattdessen
M 3	Wertpapier	Umtausch von Wertpapieren mit zusätzlicher Barkomponente				407 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Anschaffung gem. Rz 66a des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer mit zusätzlicher Barkomponente	Keine Kurslieferung / Kurslieferung	Wird neben neuen Anleihen auch eine Barzahlung angedient, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG. Die Regelung nach Rz. 66a gilt sowohl für Umschuldungsmaßnahmen von Staaten als auch von Unternehmen. Entscheidend ist, dass die Initiative für den Umtausch vom Emittenten ausgeht. Es kommt nicht darauf an, ob sich der Staat/ das Unternehmen in einer "Krise" befindet. Bei obligatorischen/ zwangsweisen Tauschen werden Kurse zum Ex-Tag geliefert. Ist der Börsenwert der neuen Wertpapiere nicht zeitnah ermittelbar, kann stattdessen
N 1	Aktie	Kapitalerhöhung gegen bar i.S.d. §§ 182 ff. AktG, 55 ff. GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht - Ausübung der Bezugsrechte						Im Regelfall keine Lieferung durch WM. Anschaffungskosten bei Bezugsrechten können aus der nachträglicher Anschaffung von Bezugsrechten (Kauf) bzw. ggf. für Altanteile, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, vorhanden sein.

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions		KV085	UD008A	UD087	UV085	Anmerkungen
			KD005	KD087					
N 2	Aktie	Bons de Souscription Ausübung							Im Regelfall keine Lieferung durch WM Anschaffungskosten bei Bezugsrechten können aus der nachträglicher Anschaffung von Bezugsrechten (Kauf) bzw. ggf. für Altanteile, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, vorhanden sein. Im Regelfall keine Information durch WM, sondern direkte Abwicklung über den Arbeitgeber!
N 3	Stock-Options	Ausübung der Option							
N 4	Optionsschein	Ausübung des Optionsscheins gegen Stücke				AO	310 Optionsschein gegen Stücke	Keine Kurslieferung	Meldung durch WM nur dann, wenn Wandlung durch den Emittenten initiiert wurde.
O 1	Aktie	Ausgabe von Belegschaftsaktien (ohne Bezugsrecht)	22						Im Regelfall keine Information durch WM, sondern direkte Abwicklung über den Arbeitgeber!
O 2	Aktie	Bezugsangebot (ohne Bezugsrecht)	75 80 86	300 Bezugsangebot ohne Bezugsrecht					
O 3	Wertpapier	Vorzugs- bzw. Vorrechtszeichnung (ohne Bezugsrechte)	20 30 86	300 Bezugsangebot ohne Bezugsrecht					
O 4	Wertpapier	Zeichnungsangebot (ohne Bezugsrechte)	30 86	300 Bezugsangebot ohne Bezugsrecht					
Q 1	Aktie	Spin-off (Übertragung von Anteilen kleiner 100%, die bereits im Besitz der Gesellschaft sind) Einbuchung neuer Anteile, wenn kein Barwert vom Emittent geliefert wird und die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags durch das KI nicht möglich ist.	84	253 Gewöhnlicher Spin-off, steuerrelevant					
R 1	Aktie	Kapitalherabsetzung mit Auskehr an die Aktionäre nicht aus dem Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG (Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto)				BP BJ BK 04 06	211 Kapitalherabsetzung im Sinne von Randziffer 92 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer, kein Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG	Keine Kurslieferung	Wenn eine Bestätigung durch das BZST oder dem inländischen Emittenten vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) vergleichbaren Konto stammt
S 1	Aktie	Gattungswechsel				AV CF CG CH CI CJ CK CL CP CQ CR CS CT CU CV CW	222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 2	Aktie	Gleichstellungen				AG	222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 3	Aktie	Interim Stücke (Zwischengattungen)	90	980 Zuteilung Interim Stücke					Aktionärsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn ganze Aktien vorliegen, daher können Interimstücke, die Teilrechte repräsentieren, nicht den vollen Wert einer Aktie haben, sondern nur den Bruchteil, der einem Teilrecht entspricht.
S 4	Aktie	Redenominierung				BF BG BL BM BN DR	222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 5	Aktie	Reklassifizierung				AR	222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 6	Aktie	Sitzverlegung der Gesellschaft				CI CN	222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 7	Aktie	Teil- bzw. Vollenzahlung				07 AB AC AD AE AJ	330 Teil-/Vollenzahlung		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 8	Investmentvermögen	ISIN-Wechsel				AV CF CG CH CI CJ CK CL CP CQ CR CS CT CU CV CW	222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn. Noch in Prüfung in Bezug auf die Fortschreibung oder Auflösung steuerlicher Ertragsdaten.
S 9	Wertpapier	Änderung der Notierungseinheit				AH	222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 10	Wertpapier	Umtausch in Buchstücke				CB	222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 11	Wertpapier	Namensänderung				05 CH CO	222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 12	Wertpapier	Nennwertumstellung				04 09 BF	222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn. Schlüssel "Sonstige" (UD008A = 09) wird nur dann vorgegeben, wenn keinerlei andere Option umsetzbar ist.
S 13	Wertpapier	Umtausch von/ in Global Bearer Certificates (GBCs)				CM	222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 14	Wertpapier	Umtausch wegen ISIN-Änderung				AV CF CG CH CI CJ CK CL CP CQ CR CS CT CU CV CW	222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 15	Wertpapier	Urkundenumtausch				AQ	222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions		KV085	UD08A	UD087	UV085	Anmerkungen
			KD005	KD087					
S 16	Wertpapier	Wechsel des Verwahrortes der Globalurkunde				???	222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 17	Wertpapier	Bogenenerneuerung durch Umtausch der Stücke				AT	222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 18	Wertpapier	Einstellung der Zertifizierung				BV	222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 19	Wertpapier	Steuerneutraler Umtausch Personengesellschaft (technische Buchung, z.B. ISIN-Wechsel)				AG, AQ, AR, AS	401 Steuerneutraler Umtausch Personengesellschaft (Technische Buchung)		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 20	Fonds	Umtausch zur Fonds-Abspaltung liquider Assets (Side-Pockets)				FO	222 Steuerneutraler Titeltausch		Umtausch zur Fonds-Abspaltung liquider Assets (Side-Pockets) - Siehe FI09-2023 v. 09.05.2023 Zweiter Datensatz D13 erforderlich
T 1	Aktie	Teilliquidation / Kapitalherabsetzung				06 AM AN BE BW	211 Kapitalherabsetzung im Sinne von Randziffer 92 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer, kein Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG		Wenn eine Bestätigung durch das BZST oder dem inländischen Emittenten vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) vergleichbaren Konto stammt
U 2	Aktie	Kapitalherabsetzung ohne Auskehr an die Aktionäre				BP BJ BK DA FG	222 Steuerneutraler Titeltausch		Kapitalherabsetzung ohne Auskehr an die Aktionäre: F29-2015 vom 13.07.2015
U 3	Anleihe	Bail-in Szenario 4					469 Bail-in Szenario 4		FI27-2022 vom 19.09.2022 FI21-2024 vom 17.09.2024
V 5	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §52 Absatz 2 InvStG - Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds				EX	421 Veräußerung gemäß §52 InvStG		WM wird mit Kenntnisnahme des Wechsels des Besteuerungsregimes analog der Veräußerung gemäß §56 Abs. 2 InvStG einen Umtausch bereitstellen und hinsichtlich des Anschaffungstages auf die Regelung gemäß §56 Abs. 2 Satz1 InvStG abstellen. Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017
W 2	Aktie	Tausch Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft				AF 09	406 Änderung Rechtsform; Tausch Personengesellschaft in Kapitalgesellschaft	Keine Kurslieferung	Bei der späteren Veräußerung der Anteile an einer Kapitalgesellschaft unterliegen die Einkünfte dem Kapitalertragsteuerabzug.
X 1	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §56 Absatz 2 InvStG - Übergangsvorschriften von altem zu neuem InvStG				EY FA	420 Veräußerung gemäß §56 Abs. 2 InvStG	Kurslieferung	Bei der tatsächlichen Veräußerung unterliegt der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung dem Steuerabzug nach §43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9 EStG Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017
X 2	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §22 InvStG - Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes				EV	422 Veräußerung gemäß §22 InvStG	Kurslieferung	Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F08-2018 Fachinformation F23-2018 Fachinformation F32-2018 Fachinformation F02-2019
X 3	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß § 56 Abs. 2 InvStG, die ab 2018 nicht mehr dem InvStG unterliegen				EY	424 Veräußerung gemäß § 56 Abs. 2 InvStG von Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b Satz 2 InvStG i.d.F. 31.12.2017, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG i.d.F. 1.1.2018 ab 2018 nicht mehr dem InvStG unterliegen	Kurslieferung	Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017
X 4	Investmentvermögen	Steuerneutrale Verschmelzung von Investmentfonds mit Wechsel der Teilfreistellung				AF	384 Steuerneutrale Verschmelzung mit Wechsel der Teilfreistellung gemäß §20 InvStG	Kurslieferung Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag	Weichen die anzuwendenden Teilfreistellungssätze des übertragenden von dem des übernehmenden Investmentfonds ab, kommt es an dem auf den Übertragungstichtag folgenden Tag zu einer Veräußerung gem. § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG. Diese Veräußerungsfiktion lässt jedoch die Wirksamkeit der Verschmelzung nach § 23 InvStG und deren Rechtsfolgen auf Anlegerebene unberührt. Nach § 23 Absatz 3 Satz 2 InvStG ist die Teilfreistellung des untergehenden Fonds zu berücksichtigen. Fachinformation F10-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F08-2018 Fachinformation F23-2018 Fachinformation F26-2018 Fachinformation F02-2019
Y 1	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §19 Absatz 2 InvStG - Fällt nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG				EW	423 Veräußerung gemäß §19 Abs. 2 InvStG	Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag	Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F05-2023 Kein ISIN-Wechsel
Z 2	Investmentvermögen	Steuerneutrale Verschmelzung (inkl. Spitzenausgleich in bar) mit Wechsel der Teilfreistellung gem. §20 InvStG				AF	385 Steuerneutrale Verschmelzung, inkl. Spitzenausgleich in bar, mit Wechsel der Teilfreistellung gem. §20 InvStG	Kurslieferung Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag	Weichen die anzuwendenden Teilfreistellungssätze des übertragenden von dem des übernehmenden Investmentfonds ab, kommt es an dem auf den Übertragungstichtag folgenden Tag zu einer Veräußerung gem. § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG aus. Diese Veräußerungsfiktion lässt jedoch die Wirksamkeit der Verschmelzung nach § 23 InvStG und deren Rechtsfolgen auf Anlegerebene unberührt. Nach § 23 Absatz 3 Satz 2 InvStG ist die Teilfreistellung des untergehenden Fonds zu berücksichtigen. Fachinformation F02-2019 Fachinformation F26-2018 Fachinformation F23-2018 Fachinformation F08-2018 Fachinformation F10-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F38-2017
AA 1	Wertpapier	Wertlose Titel				BU CC	980 Wertlose Titel		! Relevant bis Zahlbarkeitstag 31.12.2024 ! siehe Protokoll WM-Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen/Steuern vom 05.04.2022 Fachinformation F22-2022 Fachinformation F29-2024
AA 2	Optionsschein, Zertifikate mit Knock-Out-Charakter	Wertloser Verfall				BS	980 Wertlose Titel		! Relevant bis Zahlbarkeitstag 31.12.2024 ! Fachinformation F32-2016 Fachinformation F23 a,b-2017 Fachinformation F26-2019 Fachinformation F21-2020 Fachinformation F22-2022 Fachinformation F29-2024

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions		KV085	UD008A	UD087	UV085	Anmerkungen
			KD005	KD087					
AA	3	Anleihen	Forderungsausfall bzw. -verzicht während der Laufzeit				9	980 Wertlose Titel	! Relevant bis Zahlbarkeitstag 31.12.2024! Fachinformation F32-2016 Fachinformation F23,a,b-2017 Fachinformation F26-2019 Fachinformation F21-2020 Fachinformation F19-2023 v. 14.08.2023 Fachinformation F22-2022 Fachinformation F20-2024
AB	1	Aktien	Anteile werden aus der Girosammelverwahrung bei Lagerstellen genommen - deutsche Gesellschaft			CB DC FD		464 (Technische) Ausbuchung, steuerliche Klärung im Wege der Veranlagung	Fachinformation F12-2024 Protokoll Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen/ Steuern vom 23.04.2024
AC	1	Wertpapier	Zum Zeitpunkt der Kapitalmaßnahme liegen WM Datenservice noch nicht alle für eine steuerliche Beurteilung notwendigen Informationen vor		Diverse Schlüssel			996 Steuerliche Beurteilung ist noch in Prüfung	Fachinformation F10-2026
AC	2	Wertpapier	Bei der Kapitalmaßnahme handelt es sich um einen neuen Sachverhalt, der in dieser Art im Vorfeld nicht bekannt war oder es handelt es sich um einen Sachverhalt, der steuerrechtlich bisher noch nicht final geklärt ist.		Diverse Schlüssel			997 Steuerliche Beurteilung ist noch in Prüfung, komplexer Sachverhalt	Fachinformation F10-2026

Hinweise zu Urheberrecht und Haftung

Bei der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen handelt es sich um stichtagsbezogene Auszüge aus den WM-Datenbanken zu den hierin verfügbaren WM-Daten zu Kapitalmaßnahmen und ggf. deren Besteuerung. Die WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung ihrer Inhalte sind nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt. Jede Verwertung und Verbreitung außerhalb dessen Grenzen ohne Zustimmung von WM Datenservice ist unzulässig.

Unzulässig ist, die WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen

- als solche Dritten zugänglich zu machen oder in nach Art und Inhalt wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben oder;
- über den ausdrücklich gestatteten Zweck und Umfang hinaus zu nutzen, insbesondere für fremde Zwecke zu reproduzieren, zu übertragen, zu vervielfältigen, zu kopieren oder auf Datenträger zu übertragen;
- in eigene Produkte und Dienstleistungen des Nutzers zu integrieren oder mit Hilfe der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen Produkte und Dienstleistungen gleichen oder vergleichbaren Inhalts aufzubauen, zu unterstützen oder zu vermarkten;

WM Datenservice schuldet mit der Bereitstellung der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen keine Erläuterung oder Anleitung zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder steuerlicher Verpflichtungen des Nutzers oder Dritten. Sie stellt lediglich eine Auskunft dar, welche WM-Daten zu Kapitalmaßnahmen und deren Besteuerung in den WM-Datenbanken zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Aktualisierung der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen jeweils enthalten sind. Die WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen stellt insbesondere keine Bewertung von WM Datenservice zu steuerrelevanten Vorgängen oder Raterteilung hierfür dar und kann eine steuerliche Beratung nicht ersetzen.

Die WM-Daten in der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen können als konzentrierte Sammlung sachbezogener Informationen lediglich Hilfe zum leichteren Zugang zu Informationen leisten. Sie werden so wie sie sind bereitgestellt. Die Matrix enthebt den Nutzer daher nicht von der eigenen Überprüfung der hierin enthaltenen Informationen. Die Tauglichkeit und Verwertbarkeit der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen und der enthaltenen WM-Daten, insbesondere der steuerlichen Behandlung der Kapitalmaßnahmen für den von ihm angestrebten Verwendungszweck hat der Nutzer für sich selbst zu überprüfen. WM Datenservice übernimmt keinerlei Gewähr für die Tauglichkeit und Verwertbarkeit der in der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen enthaltenen WM-Daten für den vom Nutzer angestrebten Verwendungszweck. Dies gilt insbesondere für die steuerliche Behandlung der Kapitalmaßnahmen. Die Verwendung der WM-Daten erfolgt in eigener Verantwortung und auf alleiniges Risiko des Nutzers.

Die in der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen mitgeteilten WM-Daten und Erläuterungen beruhen, soweit sie nicht das Ergebnis eigener geistiger oder wirtschaftlicher Leistung sind, auf allgemein zugänglichen Quellen jeder Art sowie Informationen von Kreditinstituten, Clearing-Instituten, Kapitalanlagegesellschaften, Emittenten und sonstigen Unternehmen. Sie werden nach Ansicht von WM Datenservice von der Redaktion mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt und bearbeitet. Gleichwohl kann eine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der in der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen mitgeteilten WM-Daten und Erläuterungen jeglicher Art insbesondere der steuerlichen Behandlung von Kapitalmaßnahmen, nicht übernommen werden.

Die WM-Daten stellen weder eine Erläuterung oder Anleitung zur Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen noch eine Raterteilung für steuerrelevante Vorgänge dar und können eine steuerliche Beratung nicht ersetzen.

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions						
			KD005	KD087	KV085	UD008A	UD087	UV085	Anmerkungen